

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 462

2023.WEU.3095_Innovationsförderungsgesetz_IFG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **901.6**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Förderinstrumente ¹ Die Förderung erfolgt durch a befristete Finanzhilfen an Vorhaben, b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,	 a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. ² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden. ³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung. ⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.	² Die Instrumente gemäss Absatz 1 <u>Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Auf die <u>Anschubfinanzierung</u> Förderung besteht kein Rechtsanspruch. ⁵ Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾ zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonalen Leistungsaufträge sind.			
Art. 5 Berichterstattung				

¹⁾ BSG [812.11](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes. ² Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.	² Sie orientiert die zuständige <u>erstattet der zuständigen</u> Kommission des Grossen Rates <u>periodisch und umfassend Bericht über weitere Einzelheiten des Vollzugs</u> <u>alle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.</u>			
2 Finanzhilfen an Vorhaben	2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und Aktivitäten von Institutionen</u>			
Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen ¹ Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet. ² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.	<i>Titel entfernt.</i>			
	2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen			
	Art. 9a Kriterien ¹ Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben, d mindestens nationale Bedeutung haben, e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen, f nachweislich erfolgreich sind. ² Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.			
	Art. 9b Umfang ¹ Der Ansatz beträgt höchstens ein Drittel der anrechenbaren Kosten.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	<i>Rückweisung an die Kommission zur Ausformulierung eines zusätzlichen Absatzes für die 2. Lesung</i> <i>Krähenbühl (SVP), Vögeli (GLP), Kullmann (EDU), Reinhard (FDP), Gerber (Die Mitte)</i>	² Einzelne Vorhaben und Aktivitäten können für eine vierjährige Rahmenkreditdauer in der Regel mit höchstens 16 Millionen Franken gefördert werden. Dieser Betrag wird abgestimmt auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation alle vier Jahre der Teuerung angepasst.	<i>Streichen.</i>	<i>Antrag Kommissionmehrheit</i>
	<i>Die Kommission schlägt zusätzlich zu den bestehenden umfangmässigen Grenzen eine zu definierende, frankenmässige Grenze als höchstzulässigen Förderbetrag für einzelne Vorhaben bzw. Aktivitäten pro Rahmenkreditperiode und/oder für den gesamten Rahmenkredit einer Periode vor.</i>	³ Bei einem ausserordentlich grossen volkswirtschaftlichen Nutzen kann der Grosse Rat von der Obergrenze gemäss Absatz 2 abweichen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	2a Verfahren			
Art. 10 Verfahren ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.	<i>Titel entfernt.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.				
	4a Rahmenkredit			
	Art. 13a Beschluss ¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz. ² Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.			
	Art. 13b Verwendung ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 6. März 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2991

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen